

Herr Oberst i. Gst. Kurt Werner, von Wädenswil, bisher Sektionschef I und Instruktionsoffizier wurde als Sektionschef Ia bei der Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr und Instruktionsoffizier gewählt.

Dem Kanton Zürich wurde an die Kosten der Waldzusammenlegung in der Gemeinde Illnau ein Bundesbeitrag bewilligt.

(Vom 21. Januar 1966)

Herr Dr. René Keller, bisher Botschafter in der Türkei, wurde zum Beobachter des Politischen Departements beim Sitz der Vereinten Nationen in Genf und zum ständigen Vertreter bei den übrigen dortigen internationalen Organisationen ernannt.

Der Bundesrat hat von den Rücktritten der Herren Ständeratspräsident Dr. Dominik Auf der Maur, Schwyz, und Direktor René Juri, Brugg, als Vertreter des Bundes im Stiftungsrat der Schweizerischen Volksbibliothek Kenntnis genommen. Für die vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1968 laufende Amtsdauer werden als Vertreter des Bundes im Stiftungsrat gewählt: die Herren Nationalrat Gaston Clottu, Staatsrat, Neuenburg; Ständerat Dr. Heinrich Oechslin, Gerichtspräsident, Lachen; Walter Ryser, Ingenieur agronom, Leiter der Arbeitsgemeinschaft der Bergbauern, Brugg; und Nationalrat Dr. Arthur Schmid, Regierungsrat, Oberentfelden.

(Vom 25. Januar 1966)

Herr Jean de Stotz, von Genf, Botschafter in Israel, wurde zum ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter in Zypern, mit Sitz in Tel-Aviv, ernannt.

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 17. bis 23. Januar 1966

Aufnahme der dienstlichen Tätigkeit

Indien

Herr Brigadier Yeshwant Shankar Desai, Militär- und Luftattaché.

Türkei

Herr Fregattenkapitän Sadi Aloba, Militärattaché.

Beendigung der dienstlichen Tätigkeit

Indien

Herr Brigadier Shyam Sunder Kaul, Militär- und Luftattaché.

Israel

Herr Moshé Itan, Erster Sekretär.

Generalbevollmächtigter

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 24. Januar 1966 der Ernennung des Herrn Dr. Giovanni Garobbio, von Mendrisio (TI), in Zürich, Alfred-Escher-Strasse 17, zum Generalbevollmächtigten für die Schweiz der Compagnia di Assicurazione di Milano, società per azioni, Mailand, zugestimmt. Herr Dr. Garobbio ist Nachfolger von Herrn Heinrich Frank, der freiwillig auf sein Mandat verzichtet hat (Art.47 der Verordnung vom 11. September 1931 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen).

Bern, den 28. Januar 1966.

8605

Eidgenössisches Versicherungsamt

Einnahmen der Zollverwaltung in tausend Franken

Monat	Zolle	Ubrige Einnahmen	Total 1965	Total 1964	1965	
					Mehr-einnahmen	Munder-einnahmen
Januar	113 944	20 451	134 395	141 234		6 839
Februar	128 721	19 948	148 669	144 640	4 029	
März	156 613	25 503	182 116	147 838	34 278	
April	155 431	30 871	186 302	179 187	7 115	
Mai	152 280	21 666	173 946	159 773	14 173	
Juni	145 456	22 617	168 073	166 520	1 553	
Juli	166 572	33 704	200 276	195 788	4 488	
August	158 825	24 126	182 951	168 262	14 689	
September	164 234	25 862	190 096	170 001	20 095	
Oktober	159 581	35 207	194 788	178 783	16 005	
November	146 554	27 231	173 685	163 666	10 119	
Dezember	151 966	32 571	184 537	163 999	20 538	
Jan./Dez. 65	1 800 177	319 757	2 119 934		140 243	
Jan./Dez. 64	1 697 327	282 364		1 979 691		

Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung im Berufe des Blasinstrumentenreparateurs

(Vom 27. Dezember 1965)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Artikel 11, Absatz 1 und Artikel 28, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und der Artikel 12, 18 und 21, Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 30. März 1965,

erlässt

nachstehendes Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung im Berufe des Blasinstrumentenreparateurs.

I. Ausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Dauer der Lehre

¹ Die Berufsbezeichnung lautet Blasinstrumentenreparateur.

² Der Blasinstrumentenreparateur befasst sich mit der Reparatur von Holz- und Blechblasmusikinstrumenten aller Art.

³ Die Lehre dauert 3 Jahre.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen von Artikel 13, Absatz 2 des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Dauer der Lehre bewilligen.

⁵ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

⁶ Gelernte Blechblasinstrumentenbauer werden nach einer Zusatzlehre von mindestens einem Jahr zur Lehrabschlussprüfung als Blasinstrumentenreparateur zugelassen.

Art. 2

Anforderungen an die Lehrbetriebe

¹ Blasinstrumentenreparateurlehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die sich mit der Reparatur von Holz- und Blechblasinstrumenten befassen und ständig mindestens einen gelernten Blasinstrumentenreparateur oder gelernten Blechblasinstrumentenbauer beschäftigen. Die Lehrbetriebe müssen über die erforderlichen Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen, wie Tischdrehbank, Bohrmaschine, Poliermaschine, Schleif-, Hartlöt- und Bleischmelzeinrichtung, verfügen und in der Lage sein, alle im Lehrprogramm, Artikel 5-6, erwähnten praktischen Arbeiten und Berufskennnisse vollständig zu vermitteln.

² Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 9, Absatz 1 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

¹ In einem Betrieb dürfen jeweils ausgebildet werden:

1 Lehrling, wenn der Meister allein oder mit 1 bis 2 Fachleuten tätig ist. Ein zweiter Lehrling darf seine Probezeit beginnen, wenn der erste ins letzte Lehrjahr tritt.
2 Lehrlinge, wenn der Meister ständig 3 und mehr Fachleute beschäftigt.

² Als Fachleute für die Berechnung der Lehrlingszahl gelten gelernte Blasinstrumentenreparateure, gelernte Blechblasinstrumentenbauer und gelernte Mechaniker. Vorbehalten bleibt Artikel 2, Absatz 1.

³ In keinem Betrieb dürfen gleichzeitig mehr als 2 Lehrlinge ausgebildet werden.

⁴ Die Aufnahme des zweiten Lehrlings darf in Betrieben, die neben dem Meister 3 und mehr Fachleute ständig beschäftigen, erst erfolgen, wenn der erste Lehrling ins zweite Lehrjahr tritt.

⁵ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle vorübergehend die Erhöhung der in Absatz 1 festgesetzten Zahl von Lehrlingen bewilligen.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

¹ Der Lehrling hat sich bei Lehrbeginn darüber auszuweisen, dass er ein Blasinstrument spielen kann. Als Ausweis gilt die Bestätigung eines Musiklehrers, eines Konservatoriums oder die Mitgliedkarte eines Musikvereins. Es wird ihm empfohlen, sich im Spielen eines zweiten Blasinstrumentes während der Lehre auszubilden, und zwar eines Holzblasinstrumentes, wenn er bereits ein Blechblasinstrument spielt, oder umgekehrt.

² Bei Lehrantritt sind dem Lehrling ein geeigneter Arbeitsplatz und die notwendigen Werkzeuge zuzuweisen.

³ Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen und nur mit beruflichen Arbeiten zu beschäftigen. Er ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und möglichen Gesundheitsschädigungen aufzuklären.

⁴ Der Lehrling ist zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit zu raschem und selbständigem Arbeiten zu erziehen.

⁵ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeitsverfahren abwechslungsweise zu wiederholen; die Ausbildung ist so zu ergänzen, dass der Lehrling am Ende seiner Lehre alle im Lehrprogramm erwähnten praktischen Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

⁶ Die in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Arbeiten und Berufskennnisse für die einzelnen Lehrjahre bilden die Grundlage für die systematische Ausbildung.

Art. 5

Praktische Arbeiten

Erstes Lehrjahr

Handhaben, Anwenden und Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen.

Arbeiten an Blechblasinstrumenten: Zerlegen und Auseinanderlöten kleinerer Instrumente. Ausführen von einfachen Ausbeul- und Richtarbeiten. Drehen einfacher Stützen. Ausführen von Weichlötarbeiten. Polieren von Hand und an der Poliermaschine. Einziehen und Einschleifen von Zylindern. Einpassen von neuen Kreuzgelenken und Gelenkschrauben an Druckwerken. Einschleifen und Zusammensetzen von Pistonventilen. Polieren und Schleifen von Lötstellen.

Arbeiten an Holzblasinstrumenten und Saxophonen: Demontieren von Klarinetten und Saxophonen. Reinigen (Ölen) der Holzteile. Einpassen von Polstern, Federn und Schrauben. Ausführen von einfachen Montagearbeiten an Klarinetten und Saxophonen.

Zweites Lehrjahr

Arbeiten an Blechblasinstrumenten: Zerlegen, Auseinanderlöten und Ausbeulen von kleinen und mittelgrossen Instrumenten. Einziehen, Einschleifen und Einsetzen von Zylindern. Aufsetzen und Richten reparierter Druckwerke. Einziehen neuer Drückerfedern. Drehen von Stützen und Verbindungszwingen mit Handstahl. Anfertigen konischer Rohrteile, wie Mundrohre und Stimmzugbogen. Feilen und Schaben gebogener Rohre. Ausführen von Hartlötarbeiten. Einpassen und Einlöten gedrehter Stützen.

Arbeiten an Holzblasinstrumenten und Saxophonen: Ausführen von kompletten Polsterungen an Klarinetten und Saxophonen. Einpassen und Einsetzen

von Federn, Schrauben und Walzen. Einpassen gelöteter Klappen. Abdrehen (Verkürzen) und Einpassen von Zapfen und Herzen. Verleimen und Ausbessern von Holzrissen. Aufziehen und Abdrehen von Korkzapfen an Klarinetten und Saxophonhälsen. Ausführen von einfacheren Arbeiten an Böhmläuten, wie Einpassen und Einsetzen von Polstern.

Drittes Lehrjahr

Arbeiten an Blechblasinstrumenten: Zerlegen und Ausbeulen grosser Instrumente. Neuanfertigen, Biegen, Auspochen und Einpassen von Rohrteilen, wie Stimmzugbogen, Mundrohre und Knie. Treiben und Anpassen von Stützen. Ausbohren abgebrochener Schrauben. Schneiden von Gewinden mit Handschneidwerkzeug. Ausführen von schwierigen Dreharbeiten. Anfertigen kleinerer Spezialwerkzeuge. Prüfen der Instrumente auf Ansprache und Stimmung.

Arbeiten an Holzblasinstrumenten und Saxophonen: Zusammenbauen von Klarinetten und Saxophonen. Anfertigen und Einbauen neuer Klappen. Einsetzen neuer Tonlöcher. Anfertigen (Drehen) von Spezialschrauben und Gewindestiften. Polstern der Klappen und Einregulieren der Mechanik an Böhmläuten. Anfertigen kleiner Spezialwerkzeuge. Prüfen der Instrumente auf Ansprache und Stimmung.

Selbständiges Ausführen aller an Blech- und Holzblasinstrumenten vorkommenden Reparaturen unter Berücksichtigung von Arbeitsgüte und Zeitaufwand.

Art. 6

Berufskennntnisse

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Materialkennntnisse: Benennung, Merkmale, Eigenschaften, Qualitätsunterschiede und Verwendung der gebräuchlichsten Materialien. Halb- und Fertigfabrikate.

Holzarten und Hilfsmaterialien.

Werkzeuge, Maschinen, Einrichtungen und Arbeitsverfahren: Benennung, Handhabung, Anwendung und Instandhaltung der Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen.

Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken bei der Bearbeitung der zur Verwendung gelangenden Materialien und bei der Ausführung von Reparaturen an Holz- und Blechblasinstrumenten. Warmbehandlung der Metalle. Oberflächenbehandlung der Metalle und Hölzer.

Allgemeine Fachkennntnisse:

Aufbau, Charakteristik und Stimmungsarten der verschiedenen Blech- und Holzblasinstrumente, wie Trompeten, Flügelhörner, Posaunen, Tenorhörner, Waldhörner, Bässe, Saxophone, Klarinetten, Oboen, Flöten und Fagotte.

Prüfen der Instrumente, Instrumentenkunde.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie umfasst zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (praktische Arbeiten, Berufskennntnisse einschliesslich Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 16, ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10 bis 14 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 8

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist in einem hierzu geeigneten Betrieb durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Geeignete Prüfungsstücke sind bereitzuhalten. Dem Prüfling sind Werkbank, Werkzeuge sowie die erforderlichen Maschinen und Vorrichtungen in gutem, betriebsbereitem Zustand zur Verfügung zu stellen.

² Die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten, wie Material, Werkstattzeichnungen oder Skizzen, sind dem Prüfling erst bei Beginn der Prüfung auszuhändigen. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

² Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich der Prüfling auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine vollständige Beurteilung der vorgeschriebenen Berufsarbeiten möglich ist.

³ Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er soll während der Prüfung die notwendigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennntnissen hat in Anwesenheit von mindestens zwei Experten zu erfolgen. Bei der Beurteilung der Prüfungsarbeiten im Fachzeichnen hat ein

Fachmann aus der Praxis, der mit der Ausführung von technischen Zeichnungen vertraut ist, mitzuwirken.

⁵ Die Experten haben den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert 3½ Tage.

Davon entfallen auf

- a. die praktischen Arbeiten etwa 24 Stunden;
- b. die Berufskennnisse (einschliesslich etwa 3 Std. Fachzeichnen) etwa 4 Stunden.

2. Prüfungsstoff

Art. 11

Praktische Arbeiten

Jeder Prüfling hat die nachstehenden Arbeiten selbständig auszuführen:

a. Blechblasinstrumente (etwa 12 Std.)

- Zerlegen, Auslöten und Ausbeulen eines Blechblasinstrumentes (Es-Althorn oder Tenorhorn);
- Einziehen und Einschleifen der Druckwerkgelecke;
- Einpassen neuer Gelenkschrauben;
- Montieren der Zylinderventile und des Druckwerkes; Richten der Gelenke und Schubstangen;
- Zusammenbauen, Polieren und Spielfertigmachen des Instrumentes;
- Prüfen des Instrumentes auf Ansprache und Stimmung;
- Anfertigen eines vollständigen konischen Stimmzuges für Tenor- oder Es-Althorn einschliesslich Zwingen, Innen- und Aussenzüge, gedrehte Stütze mit aufgelöteten Platten.

b. Holzblasinstrumente (etwa 12 Std.)

- Vollständiges Zerlegen einer B-Klarinette System Böhm; Reinigen und Behandeln der Holzteile;
- Neubekorken der Zapfen;
- Hartlöten und Einpassen einer gebrochenen Klappe;
- Neubekorken der Klappen und Polstern mit Fischhaut;
- Einpassen von Walzenschrauben und Klappen. Polieren der Metallteile;
- Zusammenbauen des Instrumentes und Richten der Mechanik;
- Prüfen des Instrumentes auf Ansprache und Stimmung;
- Polstern und Einregulieren der Mechanik des H-Fusses einer Böhmflöte.

Art. 12

a. Berufskennnisse

Die Prüfung ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Materialkenntnisse: Benennung, Merkmale, Eigenschaften, Qualitätsunterschiede und Verwendung der gebräuchlichsten Materialien, wie

- Stahl, Messing, Bronze, Aluminium, Kupfer, Zink, Zinn, Blei und Leichtmetalllegierungen.

Halb- und Fertigfabrikate, wie

- Bleche, Stangen, Profile und Rohre. Schrauben und Federn.

Übrige Materialien, wie

- Holzarten, Kork, Löt-, Polier- und Schleifmittel.

2. Werkzeuge, Maschinen, Einrichtungen und Arbeitsverfahren: Benennung, Handhabung, Anwendungsmöglichkeiten und Instandhaltung der Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen, wie Hand-, Mess-, Kontroll-, Bohr- und Drehwerkzeuge; Drehbank, Bohr-, Schleif- und Poliermaschine.

Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken bei der Bearbeitung der verschiedenen Materialien und bei der Ausführung der Reparaturen an Holz- und Blechblasinstrumenten. Glühtemperaturen und Warmbehandlung der zur Verarbeitung gelangenden Metalle.

Oberflächenbehandlung, wie Lackieren, Beizen, Brennen, Vernickeln, Verchromen, Versilbern und Vergolden.

3. Allgemeine Fachkenntnisse: Instrumentenkunde. Aufbau, Charakteristik und Stimmungsarten der verschiedenen Blech- und Holzblasinstrumente, wie Trompeten, Flügelhörner, Posaunen, Tenorhörner, Waldhörner, Bässe, Saxophone, Klarinetten, Oboen, Flöten, Fagotte.

Das Prüfen der Instrumente. Elementare Kenntnisse über Akustik und Schwingungslehre.

Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen.

b. Fachzeichnen

Jeder Prüfling hat eine Werkstattskizze nach gegebenem Modell und eine Skizze eines Instrumentenbestandteiles mit den erforderlichen Ansichten, Schnitten und Massangaben anzufertigen. Die Skizzen sind von freier Hand (Kreise mit Zirkel) auszuführen.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 13

Beurteilung der praktischen Arbeiten

¹ Die Prüfungsarbeiten gemäss Artikel 11 werden in den nachstehenden Positionen beurteilt und bewertet:

1. Blechblasinstrumente

- Pos. 1 Zerlegen, Auslöten, Ausbeulen, Zusammenbauen des Instrumentes;
- Pos. 2 Einsetzen der Zylinder- und Druckwerkgelecke, Zusammenbauen und Richten der Zylindermaschine, Prüfen des Instrumentes;
- Pos. 3 Drehen, Hartlöten, Einpassen von Stützen;
- Pos. 4 Biegen, Auspochen, Feilen, Schaben, Weichlöten.

2. Holzblasinstrumente

- Pos. 1 Zerlegen des Instrumentes, Reinigen und Behandeln der Holzteile;
 Pos. 2 Löten und Richten von Klappen; Einpassen der Klappen, Walzen- und Spitzschrauben, Richten der Federn;
 Pos. 3 Polstern und Bekorken der Zapfen und Klappen;
 Pos. 4 Zusammenbauen, Richten und Einregulieren der Mechanik, Prüfen des Instrumentes.

² Für jede Position ist nur eine Note einzusetzen. In ihr sind sämtliche vorkommenden Arbeiten und Arbeitstechniken, ihrem Schwierigkeitsgrad entsprechend, zu berücksichtigen. Massgebend für die Bewertung sind genaue, saubere und fachgemässe Ausführung, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und Arbeitsmenge bzw. verwendete Arbeitszeit.

³ Für jede Prüfungsarbeit ist vom Experten die benötigte Zeit aufzuschreiben.

⁴ Wird eine Position weiter in Unterpositionen aufgeteilt und werden für diese Teilnoten eingesetzt, so ist die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus verschiedenen Teilnoten zu errechnen. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und unter Beachtung der Wichtigkeit der einzelnen Teilarbeiten im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 15 zu erteilen.

Art. 14

Beurteilung der Berufskennntnisse einschliesslich des Fachzeichnens

¹ Die Beurteilung der Berufskennntnisse und des Fachzeichnens wird in nachfolgenden Positionen vorgenommen:

- Pos. 1 Materialkennntnisse;
 Pos. 2 Werkzeuge, Maschinen, Einrichtungen und Arbeitsverfahren;
 Pos. 3 Allgemeine Fachkennntnisse;
 Pos. 4 Fachzeichnen.

² Massgebend für die Note im Fachzeichnen sind technische Richtigkeit (Darstellung und Projektion), Mass- und Bearbeitungsangaben (richtige und vollständige Eintragung) sowie die zeichnerische Ausführung (Strich, Masszahlen und Beschriftung).

³ Bei Unterteilung von Positionen in Unterpositionen gilt Absatz 4 von Artikel 13 sinngemäss.

Art. 15

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Arbeiten wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben¹⁾.

¹⁾ Anmerkung: Formulare zum Eintragen der Noten können beim Verband Schweizerischer Musikinstrumenten-Fabrikanten und -Händler unentgeltlich bezogen werden.

Eigenschaften der Leistungen	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	ausgezeichnet	6
Annähernd richtig und vollständig, verdient aber die höchste Auszeichnung nicht	sehr gut	5,5
Zweckentsprechend, mit nur geringfügigen Fehlern	gut	5
Befriedigend, aber gewichtigere Fehler und kleine Lücken aufweisend	ziemlich gut	4,5
Den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Blasinstrumentenreparateur zu stellen sind, noch knapp entsprechend	genügend	4
Den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Blasinstrumentenreparateur zu stellen sind, nicht mehr entsprechend	ungenügend	3
Grobe Fehler aufweisend und unvollständig	sehr schwach	2
Wertlos oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	1

Andere Zwischennoten als 5,5 oder 4,5 sind nicht zulässig.

² Die Note in den praktischen Arbeiten und in den Berufskennnissen bildet je das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen. Sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

³ Auf Einwendungen des Prüflings, er sei in einzelne grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Seine Angaben sind jedoch im Expertenbericht (Art. 16, Abs. 4) zu vermerken.

Art. 16

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden 4 Noten ermittelt.
Mittelnote der Arbeiten an den Blechblasinstrumenten,
Mittelnote der Arbeiten an den Holzblasinstrumenten,
Mittelnote in den Berufskennnissen,
Mittelnote aus der Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{4}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Mittelnote der Arbeiten an den Blechblasinstrumenten, die Mittelnote der Arbeiten an den Holzblasinstrumenten als auch die Gesamtnote je den Wert 4,0 nicht unterschreitet.

⁴ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Feststellungen in das Notenformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung durch die Experten unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 17*Fähigkeitszeugnis*

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis. Sein Inhaber ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «*gelernter Blasinstrumentenreparateur*» zu führen.

III. Inkraftsetzen**Art. 18**

Dieses Reglement tritt am 1. März 1966 in Kraft.

Bern, den 27. Dezember 1965.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Schaffner

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1966
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.02.1966
Date	
Data	
Seite	88-99
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 169

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.